lfd. Nr. 268 | Freitag, 19. April 2013 | Nummer 4

Aus dem Marktgemeinderat

In der Sitzung am 10.04.2013 behandelte der Marktgemeinderat 17 Tagesordnungspunkte.

An der Sitzung nahmen zwei Schülerinnen der Mittelschule Hesselberg-Süd teil, die sich über die Arbeit des Gremiums informieren wollten. Der Lehrer, Herr Klinge, stellte ein geplantes Schülerprojekt vor. In der Bürgerviertelstunde gab es keine Wortmeldungen.

Wir laden alle Gemeindebürger ein, sich mit ihren Anliegen an den Marktgemeinderat zu wenden.

- Dem Antrag auf Erstattung der Kosten für die Bewirtschaftung des Badeweihers Frankenhofen wurde stattgegeben. Der Badeweiher wird von den Badegästen sehr gut angenommen und die Pächterin wird auch im Jahr 2013 die Bewirtschaftung übernehmen.
- Der Marktgemeinderat erlangt Kenntnis von einer genehmigungsfreien Baumaßnahme am Rosenweg 3.
- Die Ausbaubeitragssatzung für Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze wurde vom Gremium diskutiert und mit einer Änderung beschlossen. Die Satzung wird mit diesem Mitteilungsblatt bekannt gemacht.
- Ein Antrag auf Übernahme der Kosten für Pflasterarbeiten auf Gemeindegrund wird, wie in ähnlich gelagerten Fällen bisher auch, positiv beschieden.
- Für das Gewerk „Tiefbau und Straßenarbeiten“ für das Bauvorhaben Umgestaltung Schlossgrabenareal wurde der Auftrag an die Fa. Ernst Hähnlein, Feuchtwangen, vergeben.
- Die Bürgermeisterin erläuterte das Protokoll des Baujourfix vom 02.04.2013 für die Baustelle Schlossgraben. Ein Nachtragsangebot der Fa. Spesa mit einer Kostenersparnis von ca. 21.000 EUR wurde ebenfalls erläutert.
- Von der Kirchengemeinde kam der Antrag, für einen zweiten Zugang zur St. Peterskirche einen Schotterweg anzulegen. 2. Bürgermeister Helmut Ruck informierte über die Versammlungsstättenverordnung, die für kleinere Kirchen keinen 2. Zugang vorschreibt. Dies wird dem Kirchengemeinderat so mitgeteilt werden.
- Die Bürgermeisterin stellte ein Förderprogramm des Amtes für ländl. Entwicklung (ALE) für Energiekonzepte in ländlichen Gebieten vor. Der Marktgemeinderat stimmte zu, Frau Gerdenitsch von der ALE für die Sitzung im Mai einzuladen um von ihr weitere Erläuterungen zu erhalten.
- Die Fachzeitschrift „MUSEUM“ wird in Umlauf gesetzt. Das Limeseum ist mit einem ausführlichen Artikel vertreten und das Titelbild zeigt ebenfalls das Limeseum. Bis zum Wochenende wurden insgesamt 11.000 Besucher gezählt. Als neue Kraft für das Limeseum wurde Frau Karin Rompel eingestellt.
- Aufgenommen wurde als Tagesordnungspunkt der Wegebau im Friedhof Weiltingen. In einem Ortstermin mit der ersten Bürgermeisterin und dem zweiten Bürgermeister soll die Wegeführung endgültig entschieden werden.
- Mitteilungen und Bekanntgaben:

  Die Kosten der Versicherung (Unfallvers., Lohnerstattungsvers. und Kosten Feuerwehrerholungsheim) für die Mitglieder der FFW Weiltingen und der Ortsteile betragen für das laufende Jahr 1016,79 EUR.

  Die Bürgermeisterin informierte den Marktgemeinderat über die Bürgermeisterdienstbesprechung mit Landrat Herrn Dr. Ludwig in Leutershausen. Themen waren Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Jugendsozialarbeit an Schulen, Schülercoaching und Aktuelles aus der Abfallwirtschaft - hier besonders die Überprüfung der Wertstoffhöfe im Landkreis.
- Personalangelegenheiten: Frau Sabine Joas, beschäftigt in der Kita Kastanienkinder wird uns zum 30.04.2013 verlassen. Wir bedanken uns für ihre Arbeit und wünschen Ihr alles Gute für ihr neues Arbeitsverhältnis.
- Mit der Deutschen Funkturm GmbH wurde ein Mietvertrag für die Gemeindefläche mit der Fl. Nr. 2648 Gem. Frankenhofen abgeschlossen. Auf der Fläche soll ein Funkmast errichtet werden. Der Vertrag wurde für 15 Jahre abgeschlossen und eine jährliche Pachtsumme von 2400 EUR vereinbart dazu eine einmalige Sonderzahlung.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen

(Ausbaubeitragssatzung – ABS –)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weiltingen folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Weiltingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)
   bis zu einer Breite von
1.1 in Wochenendhausgebieten
   mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 — 7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten
   mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 — 10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
   a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 — 14,0 m
      bei einseitiger Bebaubarkeit — 10,5 m
   b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 — 18,0 m
      bei einseitiger Bebaubarkeit — 12,5 m
   c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 — 20,0 m
   d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 — 23,0 m
      Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.
1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten
   a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 — 20,0 m
   b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 — 23,0 m
   c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 — 25,0 m
   d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 — 27,0 m
1.5 in Industriegebieten
   a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 — 23,0 m
   b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 — 25,0 m
   c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 — 27,0 m
1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen — 27,0 m
1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nrn. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB — 14,0 m
1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen — 14,0 m
2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:
2.1 Überbreiten der Fahrbahn — 6,0 m
2.2 Gehwege — 11,0 m
2.3 Radwege — 5,0 m
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege — 14,0 m
3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)
3.1 Gehwege — 5,0 m
3.2 Radwege — 3,5 m
3.3 gemeinsame Geh- und Radwege — 8,0 m
3.4 unbefahrbare Wohnwege — 5,0 m
3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
4. Parkplätze
4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)
   a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
      - bei Längsaufstellung — je 2,5 m
      - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung — 5,0 m
   b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind — 5,0 m
4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. Grünanlagen
6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) — 8,0 m
6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Weiltingen das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
3.1 Fahrbahnen
3.2 Radwege
3.3 Gehwege
3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
3.5 Mischflächen
3.6 Mehrzweckstreifen
3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
3.10 Rinnen und Randsteine,
3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3.14 Wendeplätze,
3.15 Parkplätze,
3.16 Beleuchtung,
3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der vom Markt Weiltingen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt Weiltingen kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

(1) Der Markt Weiltingen beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung des Marktes Weiltingen beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1	Anliegerstraßen	
	a) Fahrbahn	20 v. H.
	b) Radwege	20 v. H.
	c) Gehwege	20 v. H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v. H.
	e) unselbständige Parkplätze	20 v. H.
	f) Mehrzweckstreifen	20 v. H.
	g) Beleuchtung und Entwässerung	20 v. H.
	h) unselbständige Grünanlagen	20 v. H.
1.2	Haupterschließungsstraßen	
	a) Fahrbahn	50 v. H.
	b) Radwege	35 v. H.
	c) Gehwege	35 v. H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
	e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.
	f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
	g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
	h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.
1.3	Hauptverkehrsstraßen	
	a) Fahrbahn	70 v. H.
	b) Radwege	45 v. H.
	c) Gehwege	45 v. H.
	d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
	e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
	f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
	g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
	h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.
2.	Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.
2.5	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)	
	a) Mischflächen	20 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)	
	a) Mischflächen	45 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.
7.	selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.
8.	selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v. H.
9.	Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinander grenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung zwei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt Weiltingen alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 01.08.2003 außer Kraft.

Markt Weiltingen, den (Tag der Bekanntmachung)

Lore Meier

Erste Bürgermeisterin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Römerkastell Ruffenhofen

für das Haushaltsjahr 2013

Die Zweckverbandsversammlung hat am 25.02.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft (Schreiben vom 11.03.2013 AZ.: 941 SG 22). Die Satzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 GO). Der Haushaltsplan liegt ab sofort eine Woche öffentlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in Ehingen, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3 zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund der §§ 6, 7 und 11 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 194.600,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.700,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE 52.200,00 EUR

Umlegungsschlüssel ist § 12 der Satzung des Zweckverbandes vom 19.12.2001. Die Umlage ist fällig je zur Hälfte zum 01.04.2013 und 01.10.2013

INVESTITIONSUMLAGE Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 EUR festgesetzt (je zur Hälfte VR Bank Feuchtwangen Limes und Sparkasse Wassertrüdingen).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Wittelshofen, den 14.03.2013

ZWECKVERBAND
RÖMERKASTELL RUFFENHOFEN
gez.
Reichert
Verbandsvorsitzender

Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft

N A C H R U F

Am 27. März verstarb im Alter von 63 Jahren unsere ehemalige Mitarbeiterin

Ingrid Vollmers

Sie war bis zum Eintritt in den Ruhestand über 32 Jahre bei der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten beschäftigt, zuletzt als Sachbearbeiterin im Steueramt.
Frau Vollmers war eine anerkannte und geschätzte Mitarbeiterin. Sie stellte Ihre Erfahrungen und ganze Tatkraft stets in den Dienst der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten und der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden Mönchsroth, Markt Weiltingen und Wilburgstetten.

Ihrer Angehörigen gilt unser ganzes Mitgefühl. Wir werden Frau Vollmers in dankbarer Erinnerung behalten.

Wilburgstetten, im März 2013

Bernhard Kisch	Ulrich Götz
Erster Bürgermeister und	Geschäftsleitender Beamter
Gemeinschaftsvorsitzender	mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten
(3 Mitgliedsgemeinden und 2 Schulverbände, ca. 5035 Einwohner)
Landkreis Ansbach, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

eine/n Verwaltungsfachangestellte/n
(VFA-K bzw. Fachprüfung I)

für den Bereich Bürgerbüro bzw. Steueramt.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Alle weiteren Informationen (wie z. B. Aufgabenschwerpunkte, Voraussetzungen, usw.) entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.vg-wilburgstetten.de ! Gerne lassen wir Ihnen den ausführlichen Ausschreibungstext auch per E-Mail zukommen. Die Bewerbungsfrist endet am 05.05.2013. .

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen der Geschäftsltd. Beamte Herr Götz unter der Tel.-Nr.: 09853/3892-25 oder Frau Christ (Personalamt) unter der Tel.-Nr.: 09853/3892-24.

Vollzug des Meldegesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 28. Januar 2013 Az.: IC2-2044.11-3

Meldebehörden sind nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S.267), befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten zu geben.

Im Hinblick auf die im September 2013 bevorstehenden Wahlen (Wahl zum Bayerischen Landtag und Bezirkswahlen sowie Bundestagswahl, Kommunalwahl März 2014) wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Günter S c h u s t e r, Ministerialdirektor, StAnzNir. 5/2013.

Antragsformulare liegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten, Bürgerbüro aus.

Zusätzlich ist das Formular auf unserer Homepage hinterlegt, unter:

- www.vg-wilburgstetten.de
- Bürgerservice
- Online-Bürgerbüro
- Einrichtung der Übermittlungssperren

Zahlungstermin Gewerbe- und Grundsteuer

Gewerbesteuer und Grundsteuer - Zahlungstermin beachten

Gewerbesteuer und Grundsteuer, zweite Rate fällig am 15.05.2013.

Zur Vermeidung gebührenpflichtiger Mahnungen bitten wir um fristgerechte Zahlung. Bei Abbuchern wird die Schuld zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Hinweis zur Grundsteuer bei Eigentumsübergang

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt.

Bei der Übergabe eines Grundstücks auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz).

Diese Fortschreibung erfolgt zum 01. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich;

sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Abschlag Wasser- und Kanalgebühren

Fälligkeit des 1. Abschlagsbetrages für die Wasser u. Kanalgebühr 2013

Am 15. Mai 2013 ist der 1. Abschlagsbetrag für die Wasser u. Kanalgebühr 2013 fällig.

Zur Vermeidung gebührenpflichtiger Mahnungen bitten wir um fristgerechte Zahlung.

Bei Abgabepflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Abschlagsbetrag zum Termin abgebucht.

Reisepapier

Sind Ihre Reisepapiere noch gültig?

Aufgrund der bevorstehenden Urlaubszeit und Reisezeit bitten wir Sie, die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente zu überprüfen und bei Bedarf rechtzeitig zu beantragen.

Um Grenzprobleme zu vermeiden, müssen die Ausweispapiere gültig sein. Bitte beachten Sie dabei, dass in verschiedenen Ländern ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig im Reisebüro bzw. im Internet unter www.auswaertiges-amt.de, welche Papiere für Ihre Reise notwendig sind.

Bei der Antragstellung beachten Sie bitte folgendes:

Die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen dauert etwa 2-3 Wochen, Kinderreisepässe (gültig bis zum 12. Lebensjahr) erhalten Sie bei der Beantragung ausgehändigt. Kinder benötigen bei einem Grenzübertritt immer ein Reisedokument. Ein Eintrag im Reisepass der Eltern wird seit dem 26.06.2012 grundsätzlich nicht mehr anerkannt.

Bei der Antragstellung ist Persönliches Erscheinen des Antragstellers erforderlich, da die Unterschrift sofort zu leisten ist. Dies gilt auch für Kinder ab dem 10. Lebensjahr. Bitte Größe und Augenfarbe überprüfen.

Bei der Beantragung ist ein aktuelles biometrisches Lichtbild vorzulegen (nicht älter als 1 Jahr). Außerdem wird bei Erstausstellung eines Dokumentes durch die VGem Wilburgstetten eine Geburts- bzw. Heiratsurkunde benötigt.

Die alten/bisherigen Ausweisdokumente sind mitzubringen. Falls das alte Dokument verloren gegangen ist bzw. gestohlen wurde, ist dies unverzüglich dem Passamt mitzuteilen bzw. bei der Polizei anzuzeigen.

Eine Verlängerung der alten/bisherigen Personalausweise, Reisepässe und ungültigen Kinderreisepässe ist nicht möglich.

Die Gebühr des Dokuments ist bereits bei Beantragung in bar bzw. durch Kartenzahlung zu entrichten.

Die Kosten für die Dokumente betragen:

Personalausweis:	bis zum 24. Lebensjahr 22,80 EUR, ab dem 24. Lebensjahr 28,80 EUR;
Reisepasses:	bis zum 24. Lebensjahr 37,50 EUR, ab dem 24. Lebensjahr 59,00 EUR;
Kinderreisepass:	13,00 EUR, Ausstellung bis maximal zum 12. Lebensjahr möglich

Wichtig beim Abholen der Dokumente:

Die Aushändigung der Ausweisdokumente kann nur unter Vorlage der alten Dokumente persönlich oder gegen schriftliche Vollmacht erfolgen. Ohne diese ist eine Aushändigung ausgeschlossen.

Das Formular für die Vollmacht erhalten Sie bei Antragsstellung bzw. ist auf unserer Homepage wie folgt hinterlegt: www.vg-wilburgstetten.de - Bürger-Service - Formulare - Passwesen - Vollmacht zur Abholung.

Veranstaltung von Maibaumfeiern

Wir weisen darauf hin, dass für geplante Maibaumfeiern grundsätzlich eine Gestattung (vorübergehender Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank) gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen ist. Somit werden die Bestimmungen des Jugendschutzes, die Einbeziehung von Jugendamt und Polizei gewährleistet. Die Anträge für die Maibaumfeste werden gebührenfrei genehmigt.

Wegen der Dringlichkeit bitten wir um umgehende Antragstellung.

Nachrichten aus der Gemeinde

Frühjahrsmarkt Weiltingen

Wir laden Sie ein zu unserem Frühjahrsmarkt in Weiltingen am Muttertagsonntag, dem 12. Mai 2013.

- Markttreiben am Marktplatz ab 11:00 Uhr
- Im Heimat- und Trachtenmuseum, geöffnet von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, können Sie eine Sonderausstellung besichtigen.
- Standkonzert der Blaskapelle Frankenhofen um 13:30 Uhr am Kirchplatz

Zahlreiche Fieranten warten mit verschiedenen Warenangeboten auf Sie und unsere Gastwirtschaften und Geschäfte freuen sich auf viele Besucher.

Erneuerung Friedhofsweg

Die Bauarbeiten im Friedhof wurden wieder aufgenommen.

Wir bitten die unvermeidlichen Behinderungen zu entschuldigen.

Osterbrunnen 2013

Vielen Dank an das Vorbereitungsteam des Seniorenkreises für die Gestaltung des Osterbrunnens am Marktplatz.

Hinweis für Hundebesitzer

Wir weisen alle Hundehalter darauf hin, dass es nicht gestattet ist, Hunden auf fremden Grundstücken bzw. öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grünflächen ihr Geschäft verrichten zu lassen.

Achtung:
Im Bereich des Trinkwassermessschachts am Rande des Gewerbegebiets ist es unter keinen Umständen gestattet, Hundekot zu hinterlassen, ebenso in der Nähe von Spielplätzen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen ebenfalls nicht von Hundekot verunreinigt werden.

Bitte benützen Sie die aufgestellten Hundekottütenspender.

Aus den Nachbargemeinden

Limesfreibad Mönchsroth

10 % Rabatt für nur bis 30. April –
Tun Sie was für Ihre Gesundheit!

Die Gemeinde Mönchsroth bietet für die Bürgerinnen und Bürger aus Wilburgstetten bis zum 30.04. einen Rabatt von 10% beim Erwerb einer Dauer- oder Familienkarte für das Limesfreibad Mönchroth. Durch eine solarthermische Anlage wird das Wasser im Freibad Mönchroth erwärmt.

Daher können sie auch an kühleren Tagen ihre Bahnen schwimmen.

Der neue Radweg von Wilburgstetten nach Mönchsroth bietet zudem die Möglichkeit mit dem Fahrrad zum Badespaß nach Mönchsroth zu fahren.

Limesfreibad in Mönchsroth mit Schwimmerbecken, Wasserrutsche und Kleinkindbadebereich.

16. Wilburgstettener Frühjahrsmarkt

am Sonntag, den 05.05.2013
Beginn: ab 10:00 Uhr
in der Frankenstraße
Vereine bieten viele Attraktionen an, unter anderem:
Aquarium, Streichelzoo, Glückshafen,
Baskettballkorb, Mohrenkopfwurfmaschine, u. v. m.
Fieranten mit den verschiedensten Warenangeboten
Es ist für jedes Alter was geboten -
Kommen Sie zum Frühjahrsmarkt nach Wilburgstetten

SC Aufkirchen

Übungsleiterin gesucht

Der SC Aufkirchen sucht für das Mutter/Kindturnen eine Übungsleiterin.

Anfragen bitte an Jürgen Friedrich 09854/979587 richten.

Termine

April	Uhrzeit	
28. Apr	14:00 Uhr	Muttertagsfeier des VdK,
30. Apr	18:00 Uhr	Maibaumaufstellen in allen Ortsteilen m. anschl. Grillfesten
Mai	**Uhrzeit**	
05. Mai	19:00 Uhr	Frühlingskonzert Sängerkranz - Posaunenchor Weiltingen
07. Mai	20:00 Uhr	Marktgemeinderatssitzung mit Bürgerviertelstunde
09. Mai	11:00 Uhr	Grillfest FFW Ruffenhofen
09. Mai		Triketreffen am Sportgelände
10. Mai		Triketreffen am Sportgelände
11. Mai	19:00 Uhr	Königsproklamation SG Markt Weiltingen
11. Mai		Triketreffen am Sportgelände
12. Mai	09:00 Uhr	Frühjahrsmarkt
13. Mai	19:00 Uhr	Traditionelle Marktübung der FFW Weiltingen
15. Mai	14:00 Uhr	Seniorenkreis im Gemeindehaus
18. Mai	19:00 Uhr	Königsproklamation Königseiche Frankenhofen
20. Mai	13:30 Uhr	Pfingstwanderung des Obst- u. Gartenbauvereins
23. Mai		Verlegung Restmüllabfuhr vom 22.05.2013
25. Mai		Tagesausflug VdK Ortsverb. Weiltingen

Schloßapotheke Weiltingen

Individuelle Haar- und Nagelberatung für mehr Schönheit und Wohlbefinden am Dienstag den 30. April 2013 in Ihrer Schloß Apotheke!

Hat sich Ihr Haar in letzter Zeit verändert? Fühlt es sich nicht mehr so gut an? Dann kommen Sie zu unserer Haar- und Nagelberatung.

Eine ausgebildete BIO-H-TIN Fachberaterin analysiert Ihr Haar am Video-Mikroskop und zeigt Ihnen anhand einer detaillierten Darstellung die Struktur und eventuelle Schäden. Ebenso erhalten Sie eine fachliche Beratung Ihrer Fingernägel.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.schlossapotheke-weiltingen.de oder rufen Sie uns an und vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin.

Teilnahmegebühr: 2,50 Euro

Auf Ihr Kommen freut sich das Team der Schloß Apotheke

Bürgerservice

Abfall

Die Papiertonne wird am 22. Mai 2013 geleert.

Die gelben Säcke werden am 10. Mai 2013 abgeholt.

Öffnungszeiten

Markt Weiltingen

Schloßweg 11, 91744 Weiltingen
Tel. 09853 / 253 Fax: 09853 / 4297
E-Mail: info@weiltingen.de Internet: www.weiltingen.de

Rathaus:
Montag, Donnerstag, Freitag: ..... 8:30 Uhr. - 12:30 Uhr
Mittwoch: ..... 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Mittwoch ..... 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Gemeindebücherei in der Grundschule:
Montag: ..... 15:30 Uhr - 16:30 Uhr

Wertstoffhof:
Samstag: ..... 9:30 Uhr - 11:30 Uhr

Forstdienststelle im Rathaus:
Tel.: 09853 / 389 98 09
Dienstag: ..... 11:00 Uhr - 12:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten:
Bürgerbüro ..... Tel. 09853/ 38 92 10

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: ..... 9:00 Uhr - 12:30 Uhr
Montag: ..... 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: ..... 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Bündnis für Familien

Wiedereinstieg für Frauen

Zurück in das Berufsleben

Frauen, die wegen Kinderbetreuung oder Pflege eines Familienangehörigen ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben und wieder in das Berufsleben zurückkehren möchten, sind oft hoch motiviert und qualifiziert. Dennoch stoßen viele von ihnen bei ihrem Wiedereinstieg nach wie vor auf Hindernisse.

Welche Chancen und Möglichkeiten bieten sich Frauen, die nach der Elternzeit oder einer Pause in den Beruf zurückkehren wollen? Über dieses Thema wird das „Bündnis für Familie" gemeinsam mit den Gleichstellungsbeauftragten des Landratsamtes und des Jobcenters mit einem Infotag am Mittwoch, den 24. April 2013 von 9.00 bis 13.00 Uhr im Konventsaal in Heilsbronn informieren.

Um bei dem Wiedereinstieg weder die Nerven noch den Überblick zu verlieren, wird Gelegenheit geboten, sich von Fachkräften zu verschiedenen Themen rund um den Wiedereinstieg beraten zu lassen und sich an Infoständen zu informieren. Die Teilnehmerinnen erhalten dabei von erfahrenen Expertinnen unter Anderem praktische Tipps für Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgespräch, Informationen über die Rente sowie Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Landkreis.

Zudem besteht im Anschluss an die Vorträge die Möglichkeit, mitgebrachte Bewerbungsunterlagen vor Ort fachmännisch überprüfen zu lassen sowie typgerecht geschminkt zu werden und anschließend Bewerbungsphotos aufnehmen zu lassen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für nähere Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen im Bündnisbüro des Landkreises Ansbach unter der Telefonnummer 0981/468-5407 gerne zur Verfügung.

Das PROJEKTTEAM FAMILIE wurde im Rahmen des Bündnisses für Familie im Jahr 2006 gegründet, um den Landkreis Ansbach familienfreundlicher zu gestalten. Landrat Rudolf Schwemmbauer hat das Bündnis auf den Weg gebracht, damit sich Familien im Landkreis wohlfühlen und junge Menschen hier eine Familie gründen wollen. Dazu erarbeiten Bürger, Unternehmer und Vertreter aller Institutionen im Bündnis für Familie konkrete Verbesserungsvorschläge. Das PROJEKTTEAM FAMILIE unter dem Vorsitz des Weidenbacher Bürgermeisters und Kreisrats Gerhard Siegler steuert das Bündnis. Ihm gehören Kreisräte sowie Vertreter der Verwaltung an. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.familienlANdkreis.de.

PROJEKTTEAM FAMILIE

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Außensprechtage

des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Mittelfranken im Landkreis Ansbach

Im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach finden in der Zeit von 09.00 Uhr - 14.00 Uhr Außensprechtage statt:

Termine im Jahr 2013: 14.05.2013 und 11.06.2013

Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch IX, die Gewährung von Elterngeld und Landeserziehungsgeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienstopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte).

Orthopädische Sprechtage des Amts werden in Ansbach gesondert beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach von 08.30 Uhr - 11.00 Uhr an folgenden Terminen durchgeführt:

Termine im Jahr 2013: 16.05.2013 und 13.06.2013

Renten und Soziales

Rentensprechtage der Deutschen Rentenversicherung

in Dinkelsbühl von

08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr statt.

Die nächsten Rentensprechtage

13. Mai 2013 und 10. Juni 2013

Der Sprechtag findet im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl, Sprechzimmer des Rathauses im Erdgeschoss, Zimmer 0.03, statt.

Die Termine für die jeweiligen Sprechtage werden telefonisch unter 09851 / 902-123 oder im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl, Zimmer 1.01, vergeben.

Bei der Terminvergabe bitte die Rentenversicherungsnummer und den Rentenversicherungsträger mitteilen.

Deutsche Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung warnt vor Trickbetrügern am Telefon

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern warnen vor Trickbetrügern: Derzeit melden sich vermehrt Rentenempfänger bei der Deutschen Rentenversicherung und teilen mit, sie seien von angeblichen Mitarbeitern der Rentenversicherung angerufen worden.

Die Rentnerinnen und Rentner werden dabei unter anderem mit den Worten „Pfändung" und „fehlerhafte Berechnung" konfrontiert. Die Betrüger wollen damit vermutlich persönliche Bankdaten ermitteln oder die Rentenempfänger dazu bewegen, Geldbeträge auf ein Konto zu überweisen.

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Anrufern nicht um Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung handelt.

Auf keinen Fall sollten Betroffene am Telefon persönliche Daten angeben oder aufgrund eines Anrufes Überweisungen vornehmen.

Schulnachrichten

Projektbericht „Pflanzen umtopfen" der 9. Klasse

Frau Schäffer erklärte uns die Möglichkeiten, Pflanzenerde selbst zu mischen

Zu Beginn erklärt uns Frau Schäffer, dass man zuerst überlegen sollte, was man an Material, etc. braucht. Außerdem erzählte sie, dass für Pflanzen ein Kunststoffkübel besser geeignet sei, weil ein Tontopf Giftstoffe aufnimmt, aber auch den Pflanzen das Wasser wegnimmt.

Darum muss man den Tonkübel erst wässern. Wenn man umtopft, sollte man den Kübel reinigen und desinfizieren. Danach sollte man ein Paar Steine oder zerbrochene Tontöpfe als Wasserfang auf den Boden legen. Jetzt kommt eine Erdmischung aus zwei Drittel Gartenerde, ein Drittel Komposterde und noch etwas Sand über die Steine oder Scherben. Dann stellt man die Pflanze, die man umtopfen will, auf die Erdmischung und schaut, ob der Pflanzenrand genauso hoch ist, wie der Kübelrand. Wenn das der Fall ist, füllt man die Erdmischung um die Pflanze herum auf und schüttelt ein wenig, damit sie sich mit den Steinen oder zerbrochenen Tonscherben vermischen kann. Nun drückt man die Erde ein bisschen fest und bildet am Rand außen einen Bewässerungsgraben. Die alte Erde, die vielleicht Giftstoffe enthalten könnte, entsorgt man. Danach zwickt man die kleinen Äste ab, die den Größeren den „Lebenssaft“ wegnehmen und verschließt die Schnittstelle mit Kerzenwachs. Man nennt die inneren Blätter auch „das Herz der Blume oder der Pflanze“. Solange sie einigermaßen am Leben sind, ist es mit der Pflanze meist noch nicht zu spät. Die Ableger einer Blume oder Pflanze stellt man in ein Gefäß, das mit Wasser gefüllt ist, bis es Wurzeln schiebt. Dann topft man den Ableger ein. Wenn man nun alle Blumen oder Pflanzen umgetopft hat, räumt man auf und macht alles wieder sauber.

Als wir das getan hatten, gab es Kaba und Kuchen. Jeder fand, dass es ein gelungener Tag war.

Manuel Wastensteiner

Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach

Brauhausstraße 9b, 91522 Ansbach
Tel.: 0981/4884620, Fax : 0981/48846244,
E-mail: schule@bsz-ansbach.de, www.bsz-ansbach.de

Staatliches Berufliches Schulzentrum BSZ Ansbach
Agrarwirtschaft Hauswirtschaft Kinderpflege Sozialpflege

Ausbildung in Dienstleistungs- und Pflegeberufen:
Mittlerer Schulabschluss in der Berufsfachschule

- Assistent/in für Ernährung und Versorgung
- Kinderpfleger/in
- Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in
- Hauswirtschafter/in
- Verkürzte Ausbildung mit Mittlerem Schulabschluss

Anmeldenachmittage am:
Montag, 06.05.13, ab 15:00 Uhr
Mittwoch, 12.06.13, ab 15:00 Uhr
Donnerstag,25.07.13, ab 15:00 Uhr

CERTQUA Qualitätsmanagement in der Bildung zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Als erste staatliche Berufsschule in Bayern in Qualitätssicherung zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Gymnasium Dinkelsbühl

Anmeldung zum Übertritt an das Gymnasium Dinkelsbühl

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klasse für das Schuljahr 2013/14 erfolgt vom Montag, 06. Mai bis Mittwoch 08. Mai 2013 jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag, 10. Mai 2013 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Sekretariat des Gymnasiums,

Für Schüler, denen im Übertrittszeugnis keine Eignung für das Gymnasium bestätigt wird, findet der Probeunterricht am 14., 15. und 16. Mai 2013 statt. Auch diese Schüler müssen an dem oben genannten Termin angemeldet werden. Übertrittszeugnis und Geburtsurkunde sind bitte vorzulegen. Es wird auch auf die besondere musikalische Förderung in Form einer Streicherklasse hingewiesen. Nähere Informationen werden bei der Anmeldung gegeben. Die Schulleitung steht während der Anmeldezeiten gerne für Fragen zur Verfügung.

Staatliche Realschule Wassertrüdingen

Übertritt an die Staatl. Realschule Wassertrüdingen

Bahnhofstr. 12, 91717 Wassertrüdingen
Tel. 09832/320

Für das Schuljahr 2013/14 erfolgen die Anmeldungen u. Voranmeldungen (aus Hauptschule bzw. Gymnasium) in die 5. Klassen im Sekretariat der Realschule Wassertrüdingen in der Zeit vom

6. Mai bis 8. Mai 2013
jeweils von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und
von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
und

am 10. Mai 2013
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mitzubringen sind:
das Original-Übertrittszeugnis,
die Original-Geburtsurkunde zum Einsehen und ggf. der Sorgerechtsbeschluss.

D. Gräbner, RSD

Anmeldetermin an den Ansbacher Gymnasien

An den drei Ansbacher Gymnasien (Gymnasium Carolinum, Platen-Gymnasium, Theresien-Gymnasium) finden in der Zeit vom 06. bis 08. Mai 2013 jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, am 10. Mai 2013 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, die Anmeldungen zur Aufnahme in die 5. Klassen für das kommende Schuljahr 2013/2014 statt.

Der Termin wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Bitte beachten Sie diesen Zeitraum!

Spätere Anmeldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Nachrichten aus dem Römerpark Ruffenhofen

Internationaler Museumstag im Limeseum (12.05.2013)

Zum Museumstag bietet das Limeseum Ruffenhofen ein Kombiticket gemeinsam mit dem Haus der Geschichte in Dinkelsbühl und dem Museum Fluvius in Wassertrüdingen an. Die vergünstigte Eintrittskarte kann am 12. Mai in allen drei Museen gelöst werden und gilt bis zum 20. Mai. Im Limeseum gibt es zum Museumstag von 11:00 - 17:00 Uhr verschiedene museumspädagogische Angebote und Aktionen für Kinder, eine Diashow zum Bau des Limeseums, sowie Informationen zur Trajanssäule in Rom, die genau am 12. Mai 2013 1900 Jahre alt wird. Die Reliefs der Trajanssäule zeigen sehr umfassend römisches Militär und entsprechende Bauten. Daher sind sie für die Erforschung des Limes eine wichtige Quelle aus der Römerzeit.

Vereine und Verbände

Beerdigungsverein

Bitte beachten

Aus technischen Gründen wurde der Beitrag für das Jahr 2012 erst im April 2013 eingezogen. Im Jahre 2013 werden daher 2 x 8 EUR abgebucht. Einmal für das Jahr 2012 und einmal für das Jahr 2013.

Museumsverein Markt Weiltingen u. Umgebung

Jahreshauptversammlung

Verein HeimatmuseumMarkt Weiltingen und Umgebung

Freitag, den 03.05.2013 um 20:00 Uhr im Gasthaus Krone in Weiltingen

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung vom 27.04.2012
3. Tätigkeitsberichte
   a) 1. Vorsitzender Karl Eisen
   b) Museumsleiterin Erika Kränzlein mit Ausblick Museumsjahr 2013
4. Kassenbericht Kassier Christel Schlicker
5. Kassenprüfung und Entlastung
6. Neuwahlen der Vorstandschaft
7. Vortrag von Bernd Fischer „die Weiltingen Zunftlade - in Wien entdeckt!“
8. Brauchen wir eine Ehrenordnung? - Abstimmung
9. 25. Jahre Verein Heimatmuseum Markt Weiltingen
10. Bekanntgaben
11. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Termine

Am **Sonntag, 28. April 2013** fährt der Verein Heimatmuseum Markt Weiltingen nach Wassertrüdingen und besucht dort das Museum „Fluvius“ mit der Sonderausstellung zur Geschichte der Segelflugs am Hesselberg.

Abfahrt 13:00 Uhr am Marktplatz. Auch Nichtmitglieder sind dazu herzlich willkommen.

Freitag, 03. Mai 2013 um 20:00 Uhr

Mitgliederversammlung und Neuwahlen im Gasthaus Krone in Weiltingen

Vortrag von Bernd Fischer: „Die Weiltinger Zunftlade - in Wien entdeckt!“

Sonntag, 05. Mai 2013, 13:00 Uhr

Eröffnung der Ausstellung: **Zunftlade und Zünfte in Weiltingen im 17. und 18. Jahrhundert**

Turnverein 1912 Markt Weiltingen e.V.

Einladung zur Vatertagswanderung

Am **Donnerstag, 9. Mai 2013** (Christi Himmelfahrt) findet nach der großen Resonanz im Jubiläumsjahr wieder eine Familienwanderung im Stile der langen Tradition unserer TVW-Wanderabteilung statt.

Start ist um 11.00 Uhr am Sportheim. Die Strecke führt uns entlang der Wörnitz und der Spurensuche-Wanderwege über die drei Quellen in den Weiltinger Wälder und dem Oberland zurück zum Sportheim

Rückankunft und Einkehr am Sportheim gegen 15.30 Uhr, denn dort startet um diese Zeit das diesjährige Trike-Treffen gesamte Wegstrecke etwa 10 km.

Die Führung der Wanderung übernehmen Jürgen Eisen, Dieter Schuster und Helfer. Eine Rast ist vorgesehen. Lasst euch überraschen.

Mitwandern kann jeder, mitzubringen ist lediglich gute Laune, feste Schuhe und vielleicht etwas zu Trinken

Auf zahlreichen Besuch freut sich der TV Weiltingen

VDK Ortsverband Weiltingen

V.d.K. Mutter- und Vatertagsfeier

Der V.d.K. Ortsverband Weiltingen lädt alle Mütter und Väter zu einem gemütlichen Nachmittag, am Sonntag den 28. April 2013 um 14:00 Uhr ins Gasthaus Krone in Weiltingen, ein.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

Sonstige Mitteilungen

Straßensperrung

Die Straße von Frankenhofen nach Irsingen wird vom 15. April bis 31. Juli 2013 wegen Bauarbeiten (Einfahrt Umgehungsstraße) für den Verkehr gesperrt.

Infos zum Mitnehmen

- Romantisches Franken: Veranstaltungen 2013
- Frankenkids, Ihr buntes Magazin für die Familie
- Bay. Landesausstellung 2013 Main und Meer, Schweinfurt
- Freizeiten 2013 der Jugendverbände und der kommunalen Jugendarbeit
- 9. Mittelfränkisches Kinderfilmfestival
- Fränkisch gesund, Ihr Magazin für Gesundheit
- Infobroschüre vom Bezirk Mittelfranken: Hilfe in Alten- und Pflegeheimen
- Flyer: Fluvius Wassertrüdingen, Sonderausstellung Im Aufwind
- Flyer: Hört Hört! Hörwettbewerb für Franken
- Flyer: Infotag Wiedereinstieg 24. April 2013
- Flyer: Es lebe die Freiheit! Eine Ausstellung im Theresien-Gymnasium Ansbach

Impressum

Mitteilungsblatt

Markt Weiltingen

Erscheinungsweise: monatlich freitags.

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes.

– **Herausgeber, Druck und Verlag:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Die Erste Bürgermeisterin des Marktes Weiltingen,
Lore Meier oder ihre Vertretung im Amt, Schlossweg 11,
91744 Weiltingen. Tel. 09853/253; Fax 09853/4297;
E-Mail: info@weiltingen.de; Internet: www.weiltingen.de

– **Verantwortlich für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:**
Peter Menne in Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.

Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß Art. 8, Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

VERLAG WITTICH

Liebe Leserinnen und Leser,
heute halten Sie die erste Ausgabe des Gemeindeblattes in neuer Aufmachung in Händen. Mit Informationen und den offiziellen Bekanntmachungen aus dem Rathaus sowie Nachrichten, Ankündigungen und Berichten aus den örtlichen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen. Seit langen Jahren halten wir die Bürgerinnen und Bürger in einer Vielzahl von Gemeinden auf dem Laufenden und liefern einen Spiegel des Geschehens in der Heimatgemeinde ins Wohnzimmer. Wir freuen uns, dass wir dies nun auch für Sie, liebe Leserinnen und Leser in Weiltingen, Mönchsroth und Wilburgstetten tun dürfen.

Dürfen wir uns vorstellen?

Die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG in Forchheim gibt seit 35 Jahren Mitteilungsblätter für Kommunalverwaltungen heraus. Hierbei gehört das Unternehmen zu einer Verlagsgruppe, die im gesamten Bundesgebiet zahlreiche Niederlassungen unterhält. Der Verlag in Forchheim produziert inzwischen ca. 160 Titel für Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Bayern. Jede Woche verlassen ca. 100 verschiedene Mitteilungsblätter mit einer Auflage von etwa 400.000 Exemplaren unser Haus. Damit sind wir der größte Verlag für kommunale Wochenzeitungen in Bayern. Wir freuen uns, nun auch für Sie ein Mitteilungsblatt herstellen zu dürfen. Nachfolgend möchten wir einen kleinen Überblick über unsere Verlagstätigkeit geben, Ihnen erläutern, wie unsere „kleinen Zeitungen" entstehen und zeigen, was der Verlag Wittich in Forchheim eigentlich so macht. Dabei geht es uns auch darum, Ihnen die einzelnen Stationen des Mitteilungsblattes zu verdeutlichen und Ihnen Ansprechpartner bei uns im Haus zu nennen, die bei Bedarf, bei Beschwerden, Verbesserungsvorschlägen oder auch bei Lob stets ein offenes Ohr für Sie haben.

Wir sind gerne für Sie da:
Wenn Sie uns besuchen oder uns schreiben möchten:

Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim
Tel.: 09191/7232-0
E-Mail: service@wittich-forchheim.de

Wir sind für Sie da:

Gebietsverkaufsleiterin
Claudia Kern
Mobil 01 75 / 9 15 98 65
Fax 0 91 32 / 6 14 46
c.kern@wittich-forchheim.de

Zentrale / Anzeigenannahme
Concetta Tork
Tel. 0 91 91 / 72 32 - 31
Fax 0 91 91 / 72 32 - 30
service@wittich-forchheim.de

Verkaufsinnendienst
Sabine Kowalsky
Tel. 0 91 91 / 72 32 - 64
Fax 0 91 91 / 72 32 - 61
vki@wittich-forchheim.de

Faktura / Qualitätssicherung
Petra Minke, Renate Bauer,
Violetta Windisch
Tel. 0 91 91 / 72 32 - 13
Fax 0 91 91 / 72 32 - 30
faktura@wittich-forchheim.de

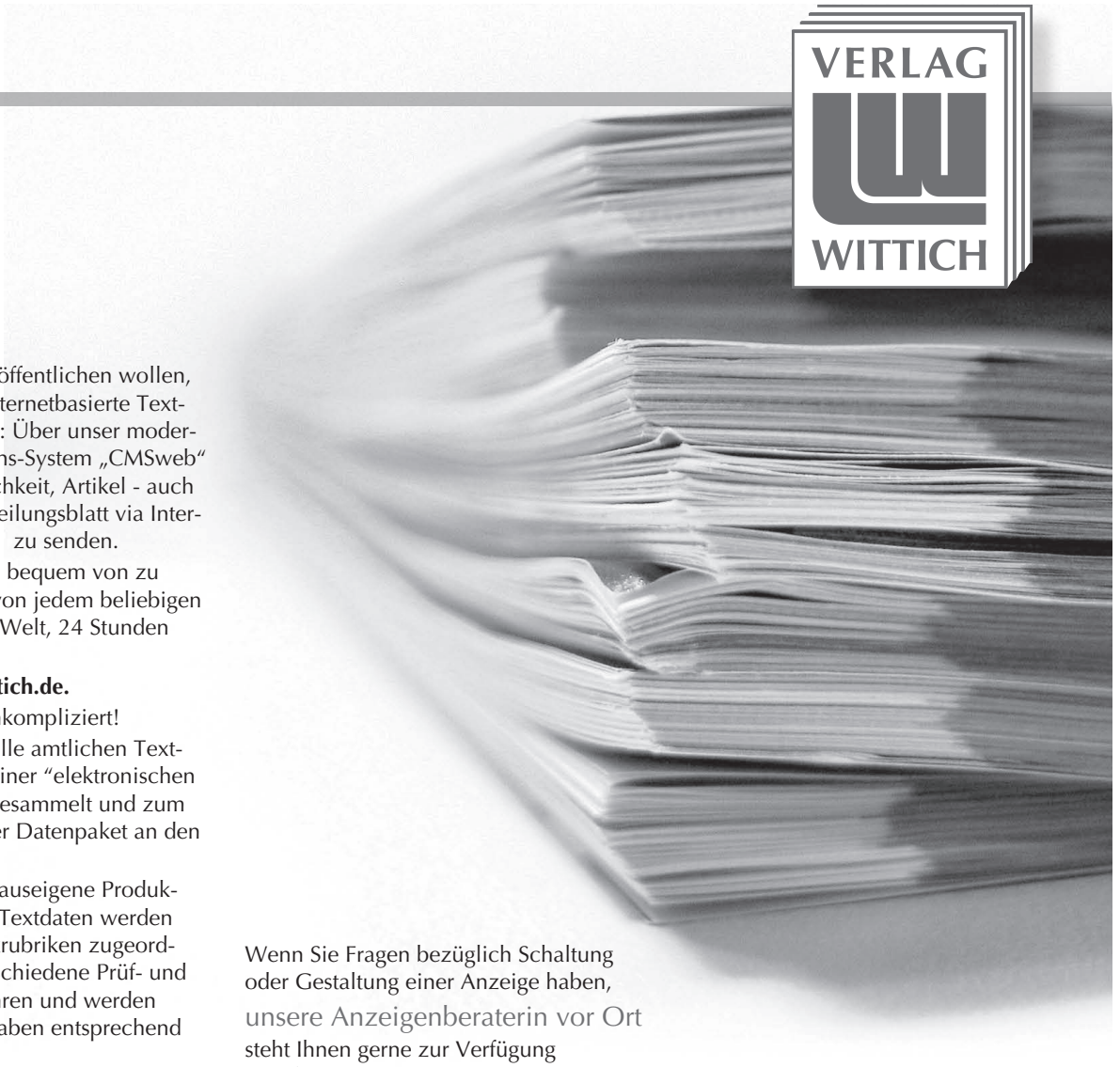

REDAKTION

Falls Sie Beiträge veröffentlichen wollen, können Sie unsere internetbasierte Textübermittlung nutzen: Über unser modernes Online-Redaktions-System „CMSweb“ haben Sie die Möglichkeit, Artikel - auch mit Bild - für Ihr Mitteilungsblatt via Internet an die Gemeinde zu senden.

Das können Sie ganz bequem von zu Hause aus tun oder von jedem beliebigen Computer auf dieser Welt, 24 Stunden täglich unter

http://www.cms.wittich.de.

Ganz einfach und unkompliziert!

Im Rathaus werden alle amtlichen Text- und Bildbeiträge in einer “elektronischen Manuskriptmappe” gesammelt und zum Redaktionsschluss per Datenpaket an den Verlag übermittelt.

Dort fließen sie ins hauseigene Produktionssystem ein. Die Textdaten werden den einzelnen Druckrubriken zugeordnet, durchlaufen verschiedene Prüf- und Konvertierungsverfahren und werden schließlich den Vorgaben entsprechend formatiert.

Die Bilddaten werden für den Druck speziell aufbereitet und mit den Textdaten verknüpft.

UMBRUCH

Nach Durchsicht und Freigabe in der Redaktion gestalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Umbruchsabteilung“ das Layout nach den Vorgaben der Redaktion und platzieren Bilder und Grafiken.

Als letzter Prozessschritt der Druckvorstufe werden Text und Anzeigen zusammengefügt und auf diese Weise die Zeitung komplettiert.

ANZEIGENHERSTELLUNG

Die Anzeigenabteilung ist - nach erfolgter Erfassung im kaufmännischen System der Faktura - für die Herstellung und Montage Ihrer Werbe- oder Familienanzeigen verantwortlich.

Diese können je nach Vorlage übernommen oder aber von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Computer gestaltet werden.

So können sie jeder Anzeige den individuellen Rahmen geben, erstellen Anzeigenvorlagen mit den entsprechenden Firmenlogos und ersparen so vielen Anzeigenkunden den Weg zu einer Werbeagentur.

Wenn Sie Fragen bezüglich Schaltung oder Gestaltung einer Anzeige haben,

unsere Anzeigenberaterin vor Ort

steht Ihnen gerne zur Verfügung (s. Info-Kasten).

Oder Sie buchen Ihre Privat- oder Geschäftsanzeige bequem von zu Hause aus über unser brandaktuelles benutzerfreundliches Internetportal

„AZweb” auf www.wittich.de.

Und wenn Sie mögen, nutzen Sie die beeindruckenden Möglichkeiten des Gestaltungsmoduls mit seiner klaren und leicht zu bedienenden Oberfläche.

PLATTENHERSTELLUNG, DRUCK UND VERSAND

Unsere Mitteilungsblätter werden im Rollen-Offsetdruck hergestellt. Hierzu werden die Druckvorlagen im CtP-Verfahren (Computer to Plate) direkt auf eine lichtempfindliche Druckplatte übertragen. Auf einer solchen Aluminiumdruckplatte befinden sich je acht Zeitungsseiten, die nach einem bestimmten Muster montiert werden. Richtig in die Druckmaschine eingespannt, wird in einem Druckwerk von jeweils zwei Druckplatten mit je acht Druckseiten eine Papierbahn bedruckt, in einem Falztrichter zusammengeführt, gefalzt und geschnitten. Die fertigen Mitteilungsblätter gelangen über eine lasergesteuerte elektronische Zähleinrichtung in einen Kreuzleger und von dort aus zum Versand. Im Versandbereich werden die Stückzahlen für die jeweiligen Zusteller kommissioniert, verpackt, adressiert und zur Abholung durch unsere Kurierdienste bereitgestellt.

ZUSTELLUNG

Die Zustellung erfolgt durch Austräger aus dem Gemeindegebiet an alle Bezieher. Wir sind sicher, dass Sie stets zuverlässig und pünktlich zum Erscheinungstermin Ihr Mitteilungsblatt im Briefkasten finden werden. Evtl. kann es dann und wann zu kleineren Problemen hinsichtlich der Zustellung kommen, da manche Haushalte nur schwer zu erreichen, Briefkästen nicht auffindbar sind oder dem Zusteller nicht jedes Haus bekannt ist.

Für den Fall, dass Sie Ihr Mitteilungsblatt einmal doch nicht ordnungsgemäß erhalten haben sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeindeverwaltung oder die Verwaltungsgemeinschaft, wo man auch in diesen Fragen stets ein offenes Ohr für Sie hat und sich umgehend um Abhilfe bemühen wird.